

# Satzung

des

Kreisverbandes Lichtenfels

der

SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI  
DEUTSCHLANDS

- SPD –

# Inhalt

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Organisationsgebiet, Name und Sitz
- § 2 Aufgaben des Kreisverbandes
- § 3 Organe des Kreisverbandes
- § 4 Arbeitsgemeinschaften
- § 5 Gleichstellung und Quotierung

## **Zweiter Abschnitt: Die Organe des Kreisverbandes**

- § 6 Zusammensetzung der Kreiskonferenz
- § 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit
- § 8 Anträge
- § 9 Jahreshauptversammlung
- § 10 Kandidatenaufstellung

## **Dritter Abschnitt: Der Vorstand des Kreisverbandes**

- § 11 Wahl und Zusammensetzung des Kreisvorstands
- § 12 Aufgaben des Kreisvorstandes
- § 13 Sitzungen

## **Vierter Abschnitt: Ortsvereine**

- § 14 Allgemeines
- § 15 Organisation der Ortsvereine

## **Fünfter Abschnitt: Finanzen**

- § 16 Kassenführung
- § 17 Kassenprüfung

## **Sechster Abschnitt: Schlussbemerkung**

- § 18 Vorbehalt
- § 19 Inkrafttreten und Änderung

Der Kreisverband Lichtenfels der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gibt sich gemäß § 9 des Organisationsstatus in Verbindung mit § 2(6) der Landessatzung folgende Satzung:

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Organisationsgebiet, Name und Sitz**

1. Der Kreisverband Lichtenfels der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Landkreises Lichtenfels mit seinen SPD-Ortsvereinen.
2. Er ist regionaler Zusammenschluss gemäß § 8 (5) des Organisationsstatuts und Kreisverband gemäß § 2 (5) der Landessatzung.
3. Er führt die Bezeichnung „Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Kreisverband Lichtenfels“ (SPD-KV Lichtenfels).
4. Sein Sitz ist Lichtenfels.

### **§ 2 Aufgaben des Kreisverbandes**

Der Kreisverband Lichtenfels hat die Aufgabe,

1. in Übereinstimmung mit den politischen Grundsätzen und dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands die Organisation in seinem Gebiet auszubauen und für die Verwirklichung der Ziele und Ideen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands einzutreten;
2. in Zusammenarbeit mit anderen Gliederungen der Partei die Wahlkämpfe zur Bundstags-, Landtags- und Bezirkstagswahl im Landkreis Lichtenfels zu organisieren und durchzuführen;
3. die Kreistags- und Landratswahlen im Sinne des § 10 dieser Satzung zu organisieren und durchzuführen;
4. Empfehlungen für die Kommunalpolitik abzugeben.

### **§ 3 Organe des Kreisverbandes**

Für die Durchführung der Aufgaben des Kreisverbandes sind zuständig:

1. die Kreiskonferenz als oberstes beschließendes Organ des Kreisverbandes
2. der Vorstand des Kreisverbandes
3. die Delegiertenkonferenz zur Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten für die Kommunalwahlen.

#### **§ 4 Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise**

Auf Ebene des Kreisverbandes sollen alle der nach § 22 (1) Landessatzung festgelegten Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Für besondere Aufgaben können auf Beschluss des SPD-Kreisvorstandes Arbeitskreise eingerichtet werden. Ihre Aufgaben werden vom Kreisvorstand mit den Vertretern der einzelnen Arbeitsgemeinschaften festgelegt. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft erfolgt nach dem vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen im § 10 des Organisationsstatuts.

#### **§ 5 Gleichstellung und Quotierung**

1. Alle Funktionen innerhalb des Kreisverbandes stehen Frauen und Männer gleichermaßen offen.
2. Bei der Wahl von Vorständen und Delegationen ist die satzungsgemäße Quotenregelung nach § 27 der Landessatzung zu beachten. Ausgenommen hierbei sind die Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitsgemeinschaften.
3. Bei der Aufstellung von Kandidatenlisten ist die satzungsgemäße Quotenregelung zu beachten.

### **Zweiter Abschnitt: Die Organe des Kreisverbandes**

#### **§ 6 Zusammensetzung der Kreiskonferenz**

1. Der Kreiskonferenz gehören mit Stimmrecht an:
  - a) die in den Ortsvereinen geheim gewählten Delegierten. Die Delegierten verteilen sich nach dem Verhältnis der abgerechneten Mitgliederzahlen des letzten Kalenderjahres vor der Einberufung der Kreiskonferenz auf die Ortsvereine. Dabei steht jedem Ortsverein je angefangene 15 Mitglieder ein Delegierter zu. Für die Vertretung ausfallender ordentlicher Delegierter sind ausreichend Ersatzdelegierte zu wählen.
  - b) die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes.
2. Der Kreiskonferenz gehören mit beratender Stimme an, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 ordentliche Mitglieder sind:
  - a) die Landrätin/der Landrat sofern er/sie SPD-Mitglied ist, der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion im Kreistag Lichtenfels;
  - b) alle regional für den Kreisverband zuständigen Mitglieder des Europäischen Parlaments, Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie Bezirksrätinnen/Bezirksräte der SPD
  - c) der/die für den Kreisverband zuständige Hauptamtliche der BayernSPD

Die Kreiskonferenz kann für einzelne Tagesordnungspunkte bzw. für die Dauer einer Konferenz weitere Gäste laden und ihnen ein beratendes Rederecht einräumen.

## **§ 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

1. Die/der Kreisvorsitzende oder ein/eine von ihr/ihm beauftragte/r Stellvertreterin/ Stellvertreter beruft die Kreiskonferenz ein und schlägt die Tagesordnung vor.
2. Der Termin der Kreiskonferenz ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Außerordentliche Kreiskonferenzen können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Eine außerordentliche Kreiskonferenz ist einzuberufen,
  - a) auf mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes gefassten Beschluss
  - b) auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Tagesordnungspunktes von mindestens 50 Prozent der Ortsvereine des Kreisverbandes
4. Die Kreiskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

## **§ 8 Anträge**

1. Antragsberechtigt ist jede/jeder Delegierte sowie die Mitglieder des Kreisvorstands, die Ortsvereine und die auf der Ebene des Kreisverbandes bestehenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.
2. Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Kreiskonferenz schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Kreisverbandes eingegangen sein.
3. Später eingehende Anträge können auf Beschluss der Kreiskonferenz in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Anträge, die erst während der Kreiskonferenz mündlich oder schriftlich von einem ordentlichen Mitglied der Delegiertenkonferenz gestellt werden (Initiativanträge), können nur mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 20 stimmberechtigten Anwesenden zugelassen werden.

## **§ 9 Jahreshauptversammlung**

1. Möglichst innerhalb der ersten fünf Monate eines Kalenderjahres findet eine Delegiertenkonferenz als Jahreshauptversammlung statt.
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sollte enthalten:

- a) Tätigkeitsbericht der/des Kreisvorsitzenden
- b) Kassenbericht
- c) Prüfungsbericht der Revisoren
- d) Bericht der Kreistagsfraktion und/oder der Landrätin/des Landrates
- e) Berichte der Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreise
- f) ggf. Wahlen zum Vorstand
- g) Antragsberatung

## **§ 10 Kandidatenaufstellung**

1. Die Kreiskonferenz kann Empfehlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten von Bundestags-, Landtags- und Bezirkswahlen an die jeweilige zuständige Nominierungskonferenz geben.
2. Die Kandidatinnen und Kandidaten für Landrats- und Kreistagswahlen werden gemäß dem jeweils gültigen Wahlgesetz durch eine eigene Kreiskonferenz gewählt. Die Ortsvereine können Vorschläge beim Kreisvorstand einreichen. Dieser oder ein von ihm beauftragtes Gremium unterbreitet der zuständigen Kreiskonferenz einen Wahlvorschlag, der die Gesamtinteressen des Kreisverbandes berücksichtigt.

## **Dritter Abschnitt: Der Vorstand des Kreisverbandes**

### **§ 11 Wahl und Zusammensetzung des Kreisvorstandes**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand des Kreisverbandes in geheimer Wahl.
2. Als stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind zu wählen:
  - a) die/der Kreisvorsitzende,
  - b) fünf gleichberechtigte Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
  - c) die KassiererIn/den Kassierer,
  - d) die SchriftführerIn/den Schriftführer,
  - e) 15 Beisitzerinnen/Beisitzer,

Die unter a) bis d) genannten Personen bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand.

3. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind:
  - a) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften,

- b) der/die Fraktionsvorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion oder ein/e Stellvertreterin/ein Stellvertreter,
  - c) sowie die Landrätin/der Landrat, sofern er/sie SPD-Mitglied ist.
4. Mitglieder des Kreisvorstandes mit beratender Stimme sind, soweit nicht ordentliche Mitglieder des Kreisvorstandes nach Abs. 2:
- a) die bei der Jahreshauptversammlung gewählten drei Revisorinnen/Revisoren,
  - b) die regional für den Kreisverband zuständigen Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundes-, Land- und Bezirkstags der SPD,
  - c) der/die für den Kreisverband zuständige Hauptamtliche der BayernSPD

Der Kreisvorstand kann für einzelne Tagesordnungspunkte bzw. für die Dauer einer Sitzung weitere Gäste laden und ihnen ein beratendes Rederecht einräumen.

## **§ 12 Aufgaben des Kreisvorstandes**

1. Der Vorstand des Kreisverbandes ist verantwortlich für die politische, organisatorische und geschäftliche Leitung des Kreisverbandes Lichtenfels, insbesondere für die Einberufung und Durchführung der Kreiskonferenzen, Vorstandssitzungen und Veranstaltungen auf Landkreisebene.  
  
Außerdem führt er jährlich mindestens zwei Koordinationstreffen mit allen Vorsitzenden der SPD-Ortsvereine im Landkreis Lichtenfels durch.
2. Er führt Beschlüsse der Kreiskonferenzen aus und vertritt den Kreisverband nach außen.
3. Er kann Empfehlungen für die politische Arbeit der Ortsvereine und Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften aufstellen sowie Empfehlungen für die Kreispolitik abgeben.

## **§ 13 Sitzungen**

1. Die/der Kreisvorsitzende beruft den Kreisvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
2. Der Kreisvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird wegen vorangegangener Beschlussunfähigkeit die Vorstandssitzung zum zweiten Male einberufen, so ist sie über dieselben Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei einer zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

## **Vierter Abschnitt: Ortsvereine**

### **§ 14 Allgemeines**

1. Der Ortsverein ist gemäß § 8 (1) des Organisationsstatuts die unterste Gliederung der SPD.
2. Die Ortsvereine wählen die Delegierten zur Kreiskonferenz, zum Unterbezirksparteitag und zu den Konferenzen zur Nominierung von Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Landtag, zum Bezirkstag sowie für die Wahlen auf Landkreisebene.
3. Listenverbindungen und Beteiligungen an Wahlgemeinschaften erfolgen im Benehmen mit dem Kreisvorstand.

### **§ 15 Organisation der Ortsvereine**

1. Organe des Ortsvereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung haben mindestens eine Woche vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bei den Mitgliedern einzugehen. Die Einladung ist dem Vorstand des Kreisverbandes zur Kenntnis zu geben.
3. Die Jahreshauptversammlung wählt nach den Vorschriften der Wahlordnung der Partei den Ortsvereinsvorstand auf die Dauer von zwei Jahren.
4. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) einer/einem oder mehreren Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
  - c) der/dem KassiererIn/Kassierer,
  - d) der/dem SchriftführerIn/Schriftführer,
  - e) den Vertreterinnen/Vertretern der Arbeitsgemeinschaften,
  - f) einer von der Jahreshauptversammlung festgelegten Anzahl von Beisitzerinnen/Beisitzern,sofern die Ortsvereinssatzung nichts anderes vorschreibt.
5. Es kann ein geschäftsführender Ortsvereinsvorstand gebildet werden.



6. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegen die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei.
7. Der Ortsvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
8. Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren. Für diese gelten § 11 (4) und § 17 dieser Satzung entsprechend.
9. Die Ortsvereine können nach eigenen Satzungen arbeiten. Diese dürfen nicht im Widerspruch zum Parteiengesetz, zum Organisationsstatut sowie zu den Satzungen des Landesverbandes Bayern, des Bezirksverbandes Oberfranken, des Unterbezirks Kulmbach-Lichtenfels und des Kreisverbandes Lichtenfels stehen.

## **Fünfter Abschnitt: Finanzen**

### **§ 16 Kassenführung**

1. Der/die Kassier/Kassierin verwaltet die Kasse und die Kassen des Kreisverbandes nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Satzungen, der Finanzordnung der Partei. Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres (31. Dezember).
2. Der/die Kassier/Kassierin schlägt dem Kreisvorstand gemäß §7 der Finanzordnung der SPD einen Wirtschaftsplan für das laufende Kalenderjahr, worüber bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres vom Kreisvorstand zu beschließen ist.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 17 Kassenprüfung**

1. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Revisorinnen/Revisoren prüfen regelmäßig, ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen, die Ausgaben angemessen sind, den Beschlüssen entsprechen und die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind.
2. Der/die Kassier/Kassierin ist verpflichtet, den Revisorinnen/Revisoren alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
3. Das Ergebnis der Prüfung der Jahresabrechnung ist in einem Prüfungsbericht der Jahreshauptversammlung zu erläutern.

## **Sechster Abschnitt: Schlussbemerkung**

### **§ 18 Vorbehalt**

Für alle durch die vorstehende Satzung nicht geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts, der Landes- und der Unterbezirkssatzung.

### **§ 19 Inkrafttreten und Änderung**

1. Diese Satzung kann nur durch Beschluss einer Kreiskonferenz des SPD-Kreisverbandes Lichtenfels mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden geändert werden. Auf die Satzungsänderung ist bei der Einladung zur Kreiskonferenz hinzuweisen.
2. Diese Satzung wurde am 23.03.2015 auf der in Schney Schlossplatz 8, 96215 Lichtenfels durchgeführten Kreiskonferenz mit beschlossen und tritt am 23.03.2015 in Kraft.

1, Vorsitzender

Andreas Hügerich